

**Zeitschrift:** Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 3 (1930)

**Heft:** 3

**Artikel:** Das Transportwesen, Zif. 48. I.V.

**Autor:** Zaugg, P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516086>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und Einheiten bestimmt worden ist. Glauben Sie, das sei eine Kleinigkeit am Mobilmachungstage, wenn die Truppe sofort auf den Marsch muss.

Verfehlt ist es auf jeden Fall, sich auf's Geratewohl an's Telefon zu hängen; denn wer gibt am Telefon in der Regel Antwort, wenn man nicht bestimmt weiß, wen man rufen lassen soll? Sicherlich irgend eine Bureau- oder Telephonordonnanz. Was für eine Antwort aber erhalten Sie? Eben gerade die, die Sie in Ihrem Artikel anführen.

Meiner Ansicht nach wird leider für administrative Geschäfte immer noch viel zu viel telephoniert. Erstens, weil es sehr einfach und bequem ist; zweitens, weil man die Feder kann ruhen lassen; und schlussendlich, weil es etwa einmal sogar imponierenden Eindruck

machen sollte, wenn es noch andere Offiziere, etc. im betr. Bureau mitanhören. Dabei wird völlig vergessen, dass man die zur Verfügung stehenden Telephonleitungen unüberlegter Weise mit Gesprächen belegt, die, da administrativen Charakter, besser schriftlich erledigt würden, trotzdem die Leitungen, wie dies in den Manövern speziell der Fall ist, zu viel wichtigeren und dringenderen Gesprächen (Befehle und wichtige Meldungen) verfügbar sein sollten. Vergessen dürfen wir nicht die daraus noch resultierenden grossen Telephonrechnungen.

Kritik in Ehren, sofern sie sachlich und den Tatsachen entsprechend gehalten ist.

Hptm. Erismann, Q. M. Stab M. W. D.

## Das Transportwesen, Zif. 48 I. V.

(Von Leut. Q. M. Zaugg P. Vpf Abt. 3, Bern O.K.K.)

Die Instruktion über die Verwaltung der Schulen, Kurse und Uebungen (I. V.) pro 1930 ist zur Versendung gelangt. Sofern die Fouriere nicht in deren Besitz sein sollten, können sie die I. V. bei ihren Kommandanten verlangen. Sie enthält verschiedene Neuerungen von ziemlicher Bedeutung. Diesbezüglich verweise ich auf meine Zusammenstellung in der Januar-Nummer dieses Organs.

Bevor jedoch die Neuerungen der diesjährigen I. V. einer näheren Betrachtung unterworfen werden, haben wir zurückzukommen auf eine ausserordentlich wichtige und weittragende Neuerung der I. V. 1929. Es betrifft dies die auch pro 1930 unverändert in Kraft bestehende Bestimmung betreffend den Transport der Dienstpferde, Pferdebegleiter, sowie der Sattelkoffern, Bureaux- und Kommandokisten, Zif. 48 I. V.

Die Ueberprüfung der Komptabilitäten hat das Resultat gezeigt, dass sich diese Neuordnung der Transporte nicht durchwegs hat Durchbruch verschaffen können. Die Rechnungsführer kennen wohl den Inhalt der dahierigen Neuerungen. Es gibt aber deren noch viele, welche die neue Vorschrift nicht in die Praxis umzusetzen verstehen, oder aber daran gehindert werden, beispielsweise durch Kommandanten, die erklären, man verfahre nach wie vor gemäss der alten Praxis und dergleichen Argumente mehr.

Kurz zusammengefasst resultiert aus der einschlägigen Zif. 48 was folgt:

### I. Dienstpferde:

- Beim Einrücken sind dieselben mit einem gewöhnlichen Tiertransportschein zur Militärtaxe abfertigen zu lassen. Die Bezahlung erfolgt durch den begleitenden Aufgeber. Auf der Bestimmungsstation wird diesem Letztern der abgestempelte und bahnseits mit der Bemerkung „ausgeliefert“ verschene Empfangsschein überlassen. Anhand dieser Bahnquittung werden dem Aufgeber durch den Truppenrechnungsführer die Transportkosten zurückgestattet.
- Bei der Entlassung erfolgt der Rücktransport mittels Transportgutschein (also ohne Taxerhebung bei der Aufgabe). Die zur Ausstellung der Transportgutscheine befugten Organe sind im S. M. A. Seite 474, Zif. 27 näher bezeichnet. Siehe auch Zif. 77 I. V.

Beim Einrücken sowohl, als auch bei der Entlassung, sind nach Möglichkeit Sammeltransporte anzutun. Dadurch wird eine billigere Wagenladungstaxe erzielt. Durch den Rechnungsführer sind

auf der Rückseite der Empfangsscheine bzw. Transportgutscheine die in Betracht fallenden Pferde nummern und die Namen der Reiter aufzuführen. Diese Angaben sind für die Revision unerlässlich.

### II. Pferdebegleiter:

Sowohl beim Einrücken wie bei der Entlassung bezahlen die Pferdebegleiter für ihre Reisen mit oder ohne Pferd Militärbillette.

Offiziere und Mannschaften erhalten für das Einrücken und die Entlassung Kilometervergütung mit Abzug der ersten 20 km; die übrigen Pferdebegleiter (mit Ausnahme des Personals des Kav. Rem. Depots und der eidg. Pferderegianstalt) die Kilometervergütung ohne Abzug von 20 km.

Beim Uebertritt einzelner Reiter von einem Kurs in einen andern erfolgt der Pferdetransport mittelst Transportgutschein. Der Pferdebegleiter jedoch hat ein Militärbillet zu lösen.

Nur bei ganzen Truppentransporten und Detachementen von 10 Mann und mehr mit Pferden während des Dienstes sind auf den Transportgutscheinen die Mannschaften und die Pferdebegleiter aufzuführen.

### III. Sattelkoffern, Bureaux- u. Kommandokisten:

- Beim Einrücken sind diese Gegenstände als besondere Sendungen zur Militärtaxe abfertigen zu lassen. Als Quittung für deren Bezahlung ist von den Bahnorganen auf Verlangen der abgestempelte, mit der Bemerkung „ausgeliefert“ verschene Gepäckempfangsschein auszuhändigen. Gegen Ablieferung dieses Letztern an den Truppenrechnungsführer wird dem Aufgeber das Frachtbetreffnis zurückgestattet.

Der Truppenrechnungsführer kann anhand dieses Gepäckempfangsscheines zur Verhütung von Revisionsanständen prüfen, ob durch den Aufgeber wirklich nur die Militärtaxe bezahlt worden ist, sowie ob das für Sattelkoffern reglementarisch zulässige Höchstgewicht von 50 kg. nicht etwa überschritten wurde etc.

- Bei der Rückbeförderung nach der Entlassung dagegen sind die bezeichneten Gegenstände mittelst Transportgutschein bei der Bahn aufzugeben.

Vor Revisionsdifferenzen wegen allfl. Mehrgewicht bei Sattelkoffern sucht sich der Truppenrechnungsführer wiederum beispielsweise auf die Art zu dekken, indem er auf dem Transportgutschein den Vermerk anbringt: „Gut zur Militärtaxe für 50 kg.; Mehrgewicht zulasten des Aufgebers“.

Bei der Aufgabe vorbezeichneteter Gegenstände durch Private (Zivilbediente u. s. w.) sind diesen Letztern Ausweise im Sinne der §§ 4 und 23 der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften über Militärtransporte, d. d. 2. Okt. 1911, S. M. A. Seite 466 und ffl. mitzugeben, ansonst die Bahnorgane die volle Gepäcktaxe in Anrechnung bringen.

Erneut wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Transportkosten des persönlichen Gepäcks der

Offiziere zu deren Lasten gehen.

Ich sehe davon ab, auf Grund eigener Beobachtungen in den Komptabilitäten konstatierten Unzukünftigkeiten im Transportwesen hier näher auseinanderzusetzen. Vielmehr empfehle ich den Komptabeln die einschlägigen Bestimmungen einem gehörigen Studium. Wenn meine vorenthaltenen, summarischen Ausführungen dem Truppenrechnungsführer in der Praxis über etwaige an ihn herantretende Unsicherheiten hinweg verhelfen, so ist der Zweck derselben erreicht.

## Winterwiederholungskurs 1930 in Andermatt.

Ein Blitz aus heiterem Himmel konnte nicht mehr Ueberraschung bringen, als das Aufgebot, Geb. Inf. Kp. II/72 rückt am 6. Januar zum W. K. nach Andermatt in Schwyz ein. Ein schönes „Christkindli“ war das, als mir die Post gleichsam als Weihnachtsgeschenk am Abend des 23. Dezember das Aufgebot brachte.

Viel Zeit hatten wir nicht um grosse Vorbereitungen zu treffen, da selbst der Kp. Kdt. nichts Näheres wusste. Das Menue wurde von Fourier und Küchenchef „z'Fadegschlage“, es war so das Gewöhnliche, was man im Dienst hat. Zuhilfe kam uns der Umstand, dass wir diesen Kurs in Andermatt bestehen konnten und so in die angenehme Lage versetzt waren, in der Woche dreimal Lebensmittel fassen zu können. Ich will mich hauptsächlich darauf beschränken, einige gemachte Erfahrungen über die Quantitäten mitzuteilen, da die Ernährung der Mannschaft bei den grossen körperlichen Anstrengungen, die der Winter an sie stellte, gut und reichlich sein musste. Wir erhielten Fr. —.10 Zuschlag pro Mann und Tag, was in Anbetracht der unheimlichen Portionen die gegessen wurden, nur gerechtfertigt war. Von der Tagwache bis zum Abend war immer Tee zur Verfügung. (Schwarz-, Linden- und Pfeffermünztee, hingegen eignet sich nach gemachten Erfahrungen von Herrn Hauptm. Nager i. Ost. kalter gut gezuckerter Kaffee am besten als Marschgetränk). Der Gesundheitszustand der Truppe war, ausgenommen von zwei leichten Beinbrüchen, als sehr gut zu bezeichnen was nicht zuletzt dem vielen heissen Tee zuzuschreiben ist, der getrunken wurde.

In der zweiten Woche waren wir drei Tage auf

Oberalp, wo während des ganzen Tages zwei Mann beschäftigt waren, Schnee zu schmelzen, da kein Wasser aufzutreiben war. Das Menue war auf 2-Kessel-System eingerichtet, denn die Erfahrung lehrte, als ich z. B. Suppe, Blanquette (Fleisch gesotten mit weisser Sauce) und Risotto kochte, ca. 70 % Suppe retour kam, das Andere aber restlos gegessen wurde.

Die verwendeten Quantitäten waren pro 100 Mann:

Reis	15 — 18 kg	* 9 — 10 kg
Teigwaren	18 „	* 10 „
Bohnen	15 — 18 „	* 10 „
Mais	10 „	* 6 — 7 „
Gries	12 — 15 „	* 8 „
Kartoffeln	45 „	* 25 „
Kabis	60 „	* 30 „
Rüebli	50 „	* 25 „
Schokolade	1,2 lt.	* 0,8 lt.
Suppe	1 „	* 0,5 — 0,7 lt.

\* Diese Zahlen zeigten den Bedarf im Sommer an.

Als Zwischenverpflegung wurde Käse und Landjäger verabreicht. Dörrobst war leider im Zentralmagazin keines erhältlich. Mit der Hochgebirgspatrouille wurden Versuche angestellt, indem man ihnen das eben erwähnte Marschgetränk, Kaffee mitgab, von dem die Leute begeistert waren, da wir Schwyzer sowieso als Kaffeetrinker bekannt sind. Zu erwähnen ist noch, dass der Bestand der Kompagnie incl. Offiziere, Patrouillen 292 Mann war.

Wachtm. Krienbühl, Küchenchef II/72.

Anmerkung: Ausserungen über derartige Erfahrungen sind interessant und lehrreich. Es wäre sehr zu begrüssen, wenn uns noch von anderer Seite über gemachte Erfahrungen im Winter - W. - K. Mitteilungen zukämen.

Die Redaktion.

Sonntag, 7. September: vormittags patriotische Feier beim zürcherischen Wehrmännerdenkmal auf der Forch mit Ansprache eines hohen Magistraten, nachmittags Bankett im grossen Kaufleuten-Saale.

Fouriere aller Kantone! Am 6. und 7. September sehen wir uns im feldgrauen Ehrenkleide in Zürich!

### Mietgeld für Pferde und Maultiere.

(Verfügung des E. M. D. vom 25. Jan. 1930.)

Das Mietgeld für die Lieferantenpferde und Maultiere und für die Offizierspferde (eigene, gemietete und vom Bund gestellte) wird für das Jahr 1930 wie folgt festgesetzt:

#### a) Lieferantenpferde und Maultiere:

- Fr. 5.— pro Tier und pro Tag für Wiederholungskurse, deren Einrückungstag in die Zeit vom 29. August (inkl.) bis 14. Okt. (inkl.) fällt, sowie für die 10-tägigen Übungsdetachemente der Schiess-Schulen in Wallenstadt.
- Fr. 4,50 pro Tier und pro Tag für alle übrigen Wiederholungskurse und Schulen.

#### b) Offizierspferde (eigene, gemietete und vom Bund gestellte)

- Fr. 5,50 pro Pferd und pro Tag für Wiederholungskurse, Rekognoszierungen und Übungen, deren Einrückungstag in die Zeit vom 29. Aug. (inkl.) bis 14. Okt. (inkl.) fällt.
- Fr. 4,50 pro Pferd und pro Tag für alle übrigen Kurse und Schulen.